8. Merkmale bes faufmäunifden Kontoforrents.

- I. Civilsenat. Urt. v. 26. November 1879 in S. T. w. T. & Co. Rep. I. 16/79. I. 897.
 - I. Kreisgerichtsdeputation Myslowitz.
 - II. Appellationsgericht Natibor.

Aus ben Gründen:

"Nach Inhalt bes mit der Klage übergebenen Buchauszuges vom 29. März 1876 . . . hat zwischen den Parteien seit dem April 1873 bis zum Schlusse des Jahres 1875 ein Gesellschaftsverkehr bestanden, welcher nach den Grundsätzen des kaufmännischen (sogenannten "eigentslichen") Kontokorrentverhältnisses zu beurteilen ist. — Die Rechnung, welche der Auszug darstellt, hat die Form, in welcher der Banquier bei dem Bestehen einer kontokorrentmäßigen Geschäftsverbindung mit einer anderen Firma (dem Korrespondenten) die beiderseitigen Leistungen

Sowohl auf der Debet= als auch auf in Ziffern aufzustellen pflegt. der Kreditseite stehen Barzahlungen, Valuten von Wechseln und Aktien, Preise von Waren 2c. Wenngleich alle Abschlüsse für die Klägerin Guthaben ergeben, so läßt sich doch nicht annehmen, daß die im Credit gebuchten Leistungen zu dem Zwecke gemacht seien, bestimmte Schuld= posten zu tilgen ober auch nur die Klägerin in betreff svecieller (voraus= gegangener) Leistungen abschlägig zu befriedigen, wie dies bei A-conto-Rahlungen in laufender Rechnung geschieht. Beispielsweise . . . " (E3 folgt eine thatfächliche Begründung dieser Auffassung. Dann heißt es weiter:) "Hiernach muffen die Posten der einen Seite der Rechnung, gegenüber benen auf der anderen Seite — mogen auch einzelne von ihnen ersichtlich zu einander in der Beziehung einer Leistung zu der Gegenleistung stehen — im allgemeinen als die Ergebnisse selbständiger Ge= schäfte und als beiderseitige, für sich bestehende Forderungs= resp. Schuld= beträge betrachtet werden. Abschlüsse sind gemacht per 30. Juni und 31. Dezbr. 1873, per 31. Dezbr. 1874 und per 31. Dezbr. 1875. Die Salbi, bestehend in den Resultaten einer nach Geschäftsperioden vorgenommenen Vergleichung der in diesen auf beiden Kontoseiten angesetzten Beträge nebst Zinsen sind vorgetragen — d. h. in die Rechnung der nächstfolgenden Beriode als erster Rechnungsposten übertragen — mit Ausschluß des Saldo de 1875, mit welchem das Konto abschließt. Abschlußrechnungen hat Verklagter pro 1. und pro 2. Semester 1873 und pro 1875 erhalten. In dieser letzten Rechnung, dem Buchauszuge vom 2, Febr. 1876, sind die Zinszahlen zum Nachweise ber ausgeworfenen Linsensumme specifiziert. — In Übereinstimmung mit seiner Form charafterisiert fich auch durch biefen seinen Inhalt der Buchauszug vom 29. März 1876 als Kontoforrent-Rechnung; und wenn anzunehmen ift, daß die Art der Rechnungsaufstellung auf Bereinbarung mit bem Berklagten beruht ober beffen Zustimmung erlangt hat, so ist ein durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärungen der Bar= teien zu Stande gekommener Vertrag, welcher ein kaufmännisches Kontokorrentverhältnis begründete, als vorliegend anzusehen. Denn es genügt zur Berftellung eines solchen Rechtsverhältnisses in dem Geschäftsverkehre zwischen Kaufleuten das Einverftändnis, daß die gegenseitigen einzelnen Leiftungen nicht zur Erfüllung korrespondierender Berpflichtungen beziehungsweise zur Tilgung einer gewissen (einheitlichen ober zusammen= gesetzten) Schuld dienen, sondern als unter sich und einander gegenüber unabhängige Areditgewährungen gelten sollen bis zu einer, nach gewissen Zeitabschnitten behufs Ermittelung:

auf welcher Seite sich ein Überschuß herausstellte und auf wie hoch sich dieser, als eine selbständige Forderung zu betrachtende, Übersichuß beziffere,

vorzunehmenden Aufrechnung der Beträge des von jedem der Kontrahenten Geleisteten und einer benmächstigen Vergleichung der beiden sich

hieraus ergebenben Summen.

Durch die Häufigkeit der auf die vorstehend bezeichneten Amede gerichteten Vereinbarungen und zufolge der durch Handelsgebrauch erfolgten Sanktionierung ber mit letteren nach ben Anschanungen bes Handelsstandes verbundenen Rechtswirfungen hat das entsprechende Rechtsverhältnis unter bem Namen "Kontokorrentverhältnis" bie Natur eines besonderen Rechtsinstitutes und seine gegenwärtig allgemein an-Hierin stimmt, mögen auch im übrigen erkannte Geltung erlangt. abweichende Meinungen sich tund geben, die Auffassung in der Sandels= welt sowie in der Judikatur und Wissenschaft überein. 1 Namentlich fteht mit der obigen Darlegung des ausreichenden, aber unbedingt notwendigen Inhaltes eines Kontokorrentvertrages, und somit der wesentlichen Merkmale des Kontokorrentverhältniffes, die Rechtsprechung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes im Einklange, indem fie bezüglich des Begriffes des fraglichen Rechtsverhältnisses für maggebend erklärt, daß in dem bezüglichen Geschäftsverkehre die einzelne Leistung keine eigent= liche Entlaftung bes Leiftenben, sondern eine Belaftung bes anderen Teiles bewirke, insonderheit die Absicht beiber Teile darauf gerichtet sei, daß die beiderseitigen Leistungen auf jeder Seite innerhalb von Rechnungsperioden ein Ganzes bilben, also die einzelnen Rechnungsposten in den Abschlußsummen des Credit und Debet und auletzt in dem durch beren Bergleichung zu ermittelnden Saldo aufgehen follen.

Vgl. beispielsw. Bd. 6 (2. Aufl.) Nr. 60 S. 257 ber Entsch. des R.O.H.G.'s." . . .

¹ Zu vergl. Creizenach, der kaufmännische Kontok. u. s. w. S. 6 ff., 13 ff.; Geller, der Kontokorrentverkehr, in den Jurisk. Blätt. Jahrg. 1879 S. 93. 105 ff.; Grünhut, das Recht des Kontokorrentverkehrs in der Zeitschr. für das Krivatund öffentl. Recht u. s. w., Bd. III. S. 473 ff., 500 ff. 506 ff.; Levy, Rekening Courent, und dazu Labands Kritik in der Zeitschr. für das gesammte Handelsr. Bd. XIX. S. 656; v. Hahn's und Puchelt's Kommentare zu Art. 291 H.C.B. u. s. w.